

INFOBRIEF  Rechtliche Betreuung



3/2018; 15. Oktober 2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der breit angelegte Diskussionsprozess der Studienergebnisse im BMJV hat begonnen. Nach der Plenumsitzung im Juni 2018 tagen nun die vier eingesetzten Facharbeitsgruppen. Veröffentlichungen über Zwischenergebnisse sind frühestens im Frühjahr 2019 zu erwarten. Parallel verhandelt das BMJV mit den Landesjustizverwaltungen über eine vorgezogene Lösung zur Betreuervergütung. Wir sind über die BAGFW in allen Arbeitsgruppen vertreten und können unsere Vorschläge einbringen.

Mit der bundesweiten Aktionswoche 2018 unter dem Motto: „Wir sind da – auch für Sie!“ können wir erneut eine öffentliche Plattform für unsere Arbeit bieten. Hier gibt es vielfache Möglichkeiten „auf die Straße“ zu gehen. Mehr dazu auf Seite 8.

Die Themen dieses Infobriefes in der Übersicht:

- Rechtliche Betreuung
- Querschnittsarbeit - Ehrenamt
- Projekte/Schwerpunkte im Arbeitsfeld (Online-Beratung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Bundesweite Aktionswoche 2018
- Verbandliches
- An der Schnittstelle
- Kooperationen – andere Verbände
- Veranstaltungen 2018/2019
- Materialien

Barbara Dannhäuser, Referentin

Herausgegeben von:



**Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung
DCV, SkF, SKM**

SKM Bundesverband e.V.

Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf

☎ 0211/233948-74 dannhaeuser@skmev.de

www.kath-betreuungsvereine.de

Rechtliche Betreuung

Studienergebnisse des BMJV - Vergütungspauschale - Lobbyarbeit



Der interdisziplinäre und partizipative Diskussionsprozess des BMJV zu „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ hat begonnen. Alle wesentlichen Akteure des Betreuungswesens, zahlreiche Expertinnen und Experten sowie Selbstvertreterinnen und -vertreter sind dort eingebunden. Nach der Auftaktsitzung des interdisziplinären Plenums am 20. Juni 2018 geht es nun in vier themenspezifische Fach-Arbeitsgruppen:

AG 1. Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht

AG 2. Betreuung als Beruf und die Vergütung des Berufsbetreuers

AG 3. Ehrenamt und Vorsorgevollmacht (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)

AG 4. Rechtliche Betreuung und andere Hilfen (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)

Die BAGFW hat für alle Arbeitsgruppen Mitwirkende entsenden können. Barbara Dannhäuser von der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SKF, SKM wird in der AG 3 mitarbeiten. Außerdem ist dort vertreten Andreas Thiemann vom KSD Hamm, der mit seinem Konzept der Komplementären Hilfen im Abschlussbericht der Qualitätsstudie ausdrücklich erwähnt war. Für die BAGFW sind außerdem aktiv: Sabine Weisgram, AWO in der AG 1; Karina Schulze, Parität in der AG 2 und Oliver Horsky, Diakonie in der AG 4.

Zur Betreuervergütung gab es vorgezogene Gespräche/Verhandlungen zwischen dem BMJV und Ländervertreter, die in der AG 2 derzeit erörtert werden. Das BMJV hat einen konkreten Vergütungsvorschlag erarbeitet. Ziel ist es hier nach wie vor, zu einer vorgezogenen Lösung zu kommen.

In unserer **Arbeitsgruppe „Profilentwicklung Betreuungsverein“** arbeiten wir an einem Leistungsprofil des Betreuungsvereins und ebenso an möglichen Finanzierungsstrukturen. Hierzu möchten wir in den Diözesen einen breiten Diskurs führen. In einigen Diözesen wurde bereits damit begonnen. Weitere Themen sind die Konzeptweiterentwicklung der begrenzten Fallverantwortung und Assistenz und eine Beschreibung der unterstützten Entscheidungsfindung. Hierzu werden demnächst erste Arbeitspapiere veröffentlicht.

Die AG Profil beschäftigt sich kontinuierlich mit der aktuellen Lobbyarbeit. Wichtig ist es derzeit, sich über unsere Länder- und Bundeskontakte indirekt in die Gespräche zwischen BMJV und den Ländervertretern einzubringen. Das gelingt!

Über die **BAGFW** haben wir Gespräche mit den Grünen und der SPD geführt. Die Funktion des Berichterstatters Betreuungsrecht in der CDU ist derzeit nicht besetzt. Mechthild Heil hat dies wieder aufgegeben. Barbara Dannhäuser ist aber zu einem informellen Gespräch der

CDU über Elisabeth Winkelmeier-Becker, rechtspolitische Sprecherin der CDU Fraktion eingeladen. Zu dem Gespräch werden verschiedene Experten und Landesjustizminister erwartet.



Brunner, Dannhäuser, Heidenblut, Schulze, Weisgram (v.l.)

Rechtsausschuss NRW

Am 7.11.2018 beschäftigt sich der Rechtsausschuss des Landtages mit dem Betreuungsrecht (zeitnahe Vergütungserhöhung)

Auf der Facebook-Seite der Arbeitsstelle werden regelmäßig Presseartikel, Aktionen und Veranstaltungen eingestellt. <https://www.facebook.com/Arbeitsstelle-Rechtliche-Betreuung-DCV-SkF-SKM-525481000914686/>

Erwachsenenschutzgesetz in Österreich

In Österreich trat am 1. Juli 2018 das neue Erwachsenenenschutzgesetz in Kraft und modernisierte umfassend das bisherige Sachwalterrecht. Das neue Erwachsenenenschutzrecht stellt die Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen in den Mittelpunkt. Erklärtes Ziel ist es, die Selbstständigkeit jeder Person solange wie möglich aufrechtzuerhalten und anzuerkennen und sie in ihren Angelegenheiten lediglich zu unterstützen und nicht über sie hinweg zu entscheiden. Aus „Sachwaltern“ werden dann „Erwachsenenvertreter“.

Eine Kurzbroschüre zum neuen Erwachsenenenschutzrecht in Leichter Sprache finden Sie unter <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/erwachsenenschutz/infos-in-leichter-sprache~28.de.html>

Rechtsprechung rund ums BtG

Zu den Anforderungen an einen Beschluss über die Fortdauer einer bereits langandauernden Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

1. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Um das Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit auszugleichen, müssen Sicherheitsbelange und der Freiheitsanspruch des Untergebrachten als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden (vgl. BVerfG, 08.10.1985, 2 BvR 1150/80, BVerfGE 70, 297 <311>; BVerfG, 16.08.2017, 2 BvR 1280/15).
2. Es ist auf die Gefahr solcher rechtswidriger Taten abzustellen, die ihrer Art und ihrem Gewicht nach ausreichen, auch die Anordnung der Maßregel zu tragen. Dabei ist die von dem Untergebrachten

ausgehende Gefahr hinreichend zu konkretisieren (vgl. BVerfGE 70, 297 <315 f>; BVerfG, 16.08.2017, 2 BvR 1280/15).

2. Hier: Die angegriffenen Entscheidungen konkretisieren die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr künftiger rechtswidriger Taten nicht hinreichend und legen nicht hinreichend dar, dass die von dem Beschwerdeführer ausgehende Gefahr das Gewicht seines Freiheitsanspruchs aufzuwiegen vermag. Zudem befassen sich die Fachgerichte nicht hinreichend mit der Frage, ob dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit nicht auch durch weniger belastende Maßnahmen hätte Rechnung getragen werden können.

BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2018 – 2 BvR 1161/16

Zur Bestellung eines Verfahrenspflegers für den Betroffenen bei Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten

Lässt der Verfahrensgegenstand die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten als möglich erscheinen, ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers für den Betroffenen nach § 276 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FamFG regelmäßig auch dann erforderlich, wenn in der abschließenden Entscheidung eine Betreuerbestellung unterbleibt (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 11. Dezember 2013 – XII ZB 280/11, BtPrax 2014, 79).

BGH, Beschluss vom 27. Juni 2018 – XII ZB 559/17

Zur Fixierung eines Patienten

1. a) Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 GG) dar.

1. b) Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, die von einer richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.

2. Aus Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG folgt ein Regelungsauftrag, der den Gesetzgeber verpflichtet, den Richtervorbehalt verfahrensrechtlich auszugestalten, um den Besonderheiten der unterschiedlichen Anwendungszusammenhänge gerecht zu werden.

3. Um den Schutz des von einer freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen sicherzustellen, bedarf es eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr abdeckt.

BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16

Zum Anwendungsbereich des § 5 Abs. 3 Satz 1 VBVG (Heim) für die Betreuervergütung

Maßgebliches Abgrenzungskriterium der Heimunterbringung gegenüber sonstigen Formen des betreuten Wohnens ist das Vorhalten und Zurverfügungstellen von Verpflegung. Bewohnt der Betroffene innerhalb einer Wohngruppe ein Einzelzimmer mit Verpflichtung zur Selbstversorgung, so ist – auch bei 24-stündiger Präsenz von Mitarbeitern der Einrichtung – der vergütungsrechtliche Heimbegriff nicht einschlägig.

LG Arnsberg, Beschluss vom 6. September 2018 – 5 T 144/18

BGH zur Beratungspflicht von Sozialleistungsträgern

Der III. Zivilsenat am Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 2. August 2018 die Anforderungen an die Beratungspflicht eines Sozialhilfeträgers konkretisiert und damit die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt.

Im konkreten Fall ging es um einen 1984 geborenen Mann, der bis Juli 2002 eine Förderschule für geistig behinderte Menschen besuchte und anschließend an berufsbildenden Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen teilnahm. Im Jahr 2004 beantragte die Mutter als gesetzliche Betreuerin beim zuständigen Landratsamt Leistungen der Grundsicherung (SGB 12).

Im Jahr 2011 wurde die gesetzliche Betreuerin vom Landratsamt darauf aufmerksam gemacht, dass ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente bestehen könnte. Tatsächlich bewil-

ligte die Rentenversicherung ab August 2011 eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Aus dem Rentenbescheid ging hervor, dass die Anspruchsvoraussetzungen bereits am 10. November 2004 erfüllt gewesen waren. Dem Landratsamt gegenüber wurde sodann eine Schadensersatzforderung geltend gemacht, und das in Höhe der Differenz zwischen der im Zeitraum vom 10. November 2004 bis 31. Juli 2011 gewährten Grundsicherung und der Rente, die dem Kläger zugestanden hätte. Denn - so die Begründung - das Landratsamt sei seiner Beratungspflicht aus § 14 SGB 1 nicht nachgekommen. Angesichts des konkreten Sachverhalts hätte ein mit Fragen der Grundsicherung befasster Mitarbeiter des Landratsamtes einen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Beratung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger geben müssen, urteilte der Bundesgerichtshof und hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2018&Sort=3&nr=86170&pos=4&anz=134>

Quelle: BtPrax Newsletter

Querschnittsarbeit - Ehrenamt

Woche des bürgerschaftlichen Engagements

Berichte zur Auftaktveranstaltung und über die Thementage sowie eine Bildergalerie von der Engagementwoche 2018 finden Sie auf www.engagement-macht-stark.de.

Patientenverfügung in Leichter Sprache

Menschen mit intellektuellen Einschränkungen können, wie alle Menschen, in die Lage kommen, über Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe nicht mehr selbst entscheiden zu können.

Ebenso können medizinische und pflegerische Entscheidungen am Lebensende zu treffen sein. Für diese Fälle kann es sinnvoll sein, rechtzeitig Vorsorge zu treffen und eine Patientenverfügung oder Behandlungs- und Nichtbehandlungswünsche sowie persönliche Wertvorstellungen schriftlich niederzulegen.

Das schriftliche Dokument ist eine Hilfe bei der Feststellung des Patientenwillens, wenn der Betreute selbst nicht mehr ansprechbar ist.

Nach § 1901a Abs. 4 BGB soll der Betreuer den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

Das Saarländische Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat eine Broschüre mit dem Titel Patientenverfügung in Leichter Sprache herausgegeben. Die knapp 50 Seiten starke Veröffentlichung informiert in verständlicher Weise was eine Patientenverfügung ist und welchen Inhalt sie hat. Vor allen Dingen enthält das Papier eine Muster-Patientenverfügung zum Ankreuzen in Leichter Sprache. https://www.saarland.de/dokumente/thema_soziiales/Patientenverfuegung_LS_END.pdf

Quelle: BtPrax Newsletter

Christliche Patientenvorsorge

Die Deutsche Bischofskonferenz, die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) haben gemeinsam eine aktualisierte Neuauflage der Broschüre „Christliche Patientenvorsorge“ veröffentlicht.

Das Formular und die erläuternde Handreichung sollen dabei helfen, sich mit dem Sterben und den eigenen Wünschen für den Umgang mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung zu befassen – und diese Wünsche verbindlich und wirksam festzuhalten. Dabei berücksichtigt die „Christliche Patientenvorsorge“ die theologisch-ethischen Aspekte eines christlichen Umgangs mit dem Ende des irdischen Lebens und erläutert die wichtigsten juristischen Gesichtspunkte. Was ist neu?

Die aktualisierte vierte Auflage der Christlichen Patientenvorsorge, die jetzt Änderungen der Rechtslage bis zum Mai 2018 berücksichtigt, umfasst insgesamt vier Möglichkeiten für eine selbstbestimmte Vorsorge:

- Die Vorsorgevollmachten
- Die Betreuungsverfügung
- Die Patientenverfügung
- Die Äußerung von Behandlungswünschen

Neu ist gegenüber den vorhergehenden Auflagen, dass auf vielfach geäußerten Wunsch die Möglichkeiten der Vorsorgevollmacht erweitert wurden. Deshalb sind jetzt drei verschiedene mögliche Vorsorgevollmachten enthalten:

- Die Vorsorgevollmacht in Gesundheits- und Aufenthaltsangelegenheiten
- Die Vorsorgevollmacht zu Totensorge, Organspende und Bestattung
- Die Generalvollmacht in den übrigen Angelegenheiten, die insbesondere eine vermögensrechtliche Bevollmächtigung ermöglicht und auch über den Tod hinaus gilt.

<https://www.dbk.de/themen/christliche-patientenvorsorge/>

aus den Regionen

NRW

Neuer Ratgeber soll auch Betreuungsrichtern helfen

Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen (ÜAG), deren Geschäftsstelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) angesiedelt ist, hat sich intensiv mit dem Thema "Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege" auseinandergesetzt und zwei Broschüren dazu entwickelt. Ziel der Broschüren ist es, Alternativen etwa zu Bettgittern, Gurten oder sedierenden Medikamenten aufzuzeigen. Die ÜAG will die Akteure in der Pflege wie Patienten, Pflegenden, Angehörige und Betreuer aufrufen, mehr miteinander ins Gespräch zu kommen, um solche Maßnahmen, soweit es geht, überflüssig zu machen. Auch Betreuungsrichter werden in zunehmendem Maße mit dem Thema "Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege" konfrontiert. Deswegen hat die ÜAG jetzt NRW-Justizminister Peter Biesenbach die zwei neu entwickelten Broschüren übergeben. Das NRW-Ministerium für Justiz ist für die Amtsgerichte und somit auch für die Arbeit der Betreuungsrichter zuständig. Im Betreuungsbereich werden häufig junge Richter eingesetzt, die als Berufsanfänger noch wenige Kenntnisse über die Vernetzung der unterschiedlichen Akteure im Betreuungswesen haben. Bei den notwendigen Richter-Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen solle den Richtern mit der Broschüre eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben werden, die auch mögliche Alternativen zu Fixierungen aufzeigt, so die ÜAG. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Betreuungsrichters, im gerichtlichen Verfahren zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme alle Beteiligten zu informieren.

Ein weiteres wichtiges Thema beim Treffen mit dem Justizminister war die zu intensivierende Suche nach ehrenamtlichen Personen, die bereit sind, eine Betreuung zu übernehmen. Alle Beteiligten waren sich bei dem Gespräch im Ministerium einig, dass die bürokratischen Hürden bei der Führung einer ehrenamtlichen Betreuung auf ein Mindestmaß reduziert werden sollten. Eine Stärkung der Betreuungsvereine sei sinnvoll, um Ehrenamtlichen die bestmögliche Unterstützung zu ermöglichen.

Quelle: PM des LWL

Projekte und Schwerpunktthemen im Arbeitsfeld

Online-Beratung



Im Deutschen Caritasverband sind diverse Entscheidungen über die Weiterentwicklung der Online-Beratung getroffen worden:

- Die neue Agentur, die den technischen Umstieg der Online-Beratung gestaltet, ist Virtual Identity aus Freiburg. Bei ihrer Auswahl haben Vertreter und Vertreterinnen von DiCV und OCV ihre Sicht auf Anforderungen und Erwartungen eingebracht. Ziel des mit VI abgeschlossenen Vertrages ist es, dass die wichtigsten Funktionen bis Ende 2018 im neuen System zur Verfügung stehen und dass Anfang 2019 der Umstieg vom alten auf das neue System starten kann.
- Bis das neue System zur Verfügung steht, wird die Online-Beratung über das bisherige System weitergeführt. Der DCV hat im Dezember 2017 ein technisches Update und im April 2018 einen Serverumstieg veranlasst, damit das System bis zum verzögerten Relaunch stabil weiter läuft.
- Cornelius Wichmann hat zum 01.05.2018 eine 50 Prozent-Personalstelle als Koordinator des Relaunchs übernommen und trägt als „Product Owner“ die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit der neuen Agentur.
- Das Team Online-Beratung (Kirsten Schellack und Cornelius Wichmann), das bislang in der Abteilung Soziales und Gesundheit verankert war, ist jetzt der Abteilung Sozialpolitik und Medien zugeordnet, wo es unter Leitung von Dr. Thomas Becker eng mit dem Team Carinet zusammenarbeitet.
- Die Online-Beratung profitiert – wie andere Digital-Projekte – von der Unterstützung durch den Koordinator Digitale Agenda, Johannes Landstorfer, der seit Februar 2018 direkt beim Vorstand Sozial- und Fachpolitik angesiedelt ist.

Die Mitarbeitenden in der Begleitgruppe der Online-Beratung im Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung und die Beraterinnen und Berater der Weißen-Flecken-Beratung treffen sich zum Austausch am 30. Oktober 2018 in der SKM Bundesgeschäftsstelle.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Internetseite www.kath-betreuungsvereine.de wurde rundum erneuert! Sie ist nun deutlich übersichtlicher und moderner. Unter den Downloads finden Sie alle wichtigen Stellungnahmen, Beiträge und Arbeitshilfen. Außerdem alle BtG-Infobriefe der letzten Jahre. Der Shop wurde aktualisiert. Alle Materialien, insbesondere zur Aktionswoche 2018 sind dort nun bestellbar.

Sie finden dort:

- Ordner für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer mit Gesetzestexten, Stand Juli 2017
- Broschüre „Wer wir sind und was wir tun“
- Info-Video über die Arbeit des Betreuungsvereins
- Notfallkarten
- Sitzkissen
- Bierdeckel
- Luftballons
- Rahmenplakate zur Aktionswoche 2018
- Beratungsgutscheine
- Brillenputztücher
- Pflastermäppchen
- Traubenzucker

Aktionswoche 12. bis 17. November 2018



Nun geht es in die letzte Runde. Ab sofort können Sie Ihre Aktion anmelden. Das Formular wurde Mitte September rundgemailt. Alle Aktionen werden im Veranstaltungskalender auf www.kath-betreuungsvereine.de eingetragen.

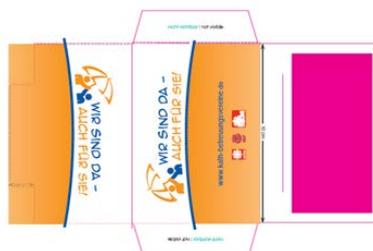
Im Shop sind alle Materialien bestellbar:



Brillenputztuch



Traubenzucker



Pflastermäppchen



einzulösen bei:

Gutschein

für ein kostenloses
Beratungsgespräch

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Rechtliche Betreuung

Terminvereinbarung:

Name: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____

Beratungsgutschein



Rahmenplakat

Wir haben im Mai 2018 andere Druckformate des Logos und der Signatur als Zip-Datei für individuelle Materialien versandt. Leider war die Datei fehlerhaft und konnte außerdem mit einer Größe von 2 MB nicht von allen angenommen werden. Wer Interesse hat, bitte nochmal melden!

Facebook



Unsere Facebook-Seite greift aktuelle Entwicklungen auf und zeigt die Aktivitäten im Arbeitsfeld. Sie hat inzwischen über 280 „Fans“ und Abonnenten. Redakteure sind: Barbara Dannhäuser, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM; Bernhard Ortseifen, SKM Heidelberg und Willi Schmitz, CV Euskirchen. Wenn jemand Interesse hat, hier mitzuwirken, bitte gerne melden!

Info-Film Rechtliche Betreuung

Unser Informations- und Imagefilm bildet die Arbeit der Betreuungsvereine ab und ist weiterhin aktuell. Er kann bei Ihren Veranstaltungen und auf Ihrer Homepage eingesetzt werden. Er ist außerdem als DVD erhältlich und ein mögliches Werbegeschenk für Ehrenamtliche, Kostenträger oder Kooperationspartner. Sie können den Download erwerben, um ihn auf der eigenen Internetseite zu präsentieren. Bestellungen über www.kath-betreuungsvereine.de oder an dannhaeuser@skmev.de.

Buch Praxiswissen Betreuungsrecht

Auch das Buch „Praxiswissen Betreuungsrecht – für Ehrenamtliche, Familienangehörige und Bevollmächtigte“ ist auf aktuellem Stand und kann für die Arbeit mit Ehrenamtlichen aber auch für neue berufliche Mitarbeitende genutzt werden. Herausgeber ist der Deutsche Caritasverband: Das Buch ist in einer Kooperation des C.H. Beck Verlag und Lambertus Verlag erschienen.

<https://www.beck-shop.de/deutscher-caritasverband-e-v-praxiswissen-betreuungsrecht/productview.aspx?product=13380812>

Verbandsinformationen

Grundlagenseminar Querschnittsarbeit im Betreuungsverein

Für neue Querschnittsmitarbeiterinnen und Querschnittsmitarbeiter findet am 6./7. November 2018 in Frankfurt ein Grundlagenseminar statt. *Das Seminar ist ausgebucht!* Referentinnen sind Barbara Dannhäuser, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung und Ulrike Hörnisch, SkF-Diözesanverein Freiburg.

Fachtag Rechtliche Betreuung und das BTHG

Das neue BTHG beschäftigt nicht nur das Arbeitsfeld Behindertenhilfe sondern auch die Rechtliche Betreuung. Auf dem Fachtag am 25. September 2018 in Köln gab uns Roland Rosenow vom DCV einen ersten Überblick. In den Arbeitsgruppen diskutieren wir die Änderungen für die Betreuten, die Betreuerinnen und Betreuer und erforderliche Änderungen der Rahmenbedingungen unserer Arbeit. Die PPT geht den Teilnehmenden per Mail zu.

Caritaskongress 2019

Der 5. Caritaskongress wird vom 27.-29.03.2019 im Berlin Congress Center (bcc) stattfinden. Er steht im Kontext der Initiative 2018 – 2020, die dem „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ gewidmet ist.

An der Schnittstelle

Vormundschaftsrecht

Reform des Vormundschaftsrechts

Inzwischen liegt ein zweiter Diskussteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vor. Bis zum 30.11.2018 besteht Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir werden diese innerhalb der verbandlichen Caritas abstimmen.

Der Entwurf beinhaltet u. a. folgende Neuregelungen:

- Neustrukturierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- Verrechtlichung tatsächlich gelebter Verantwortlichkeiten in Pflegefamilien
- Neugliederung des Pflegschaftsrechts
- Neufassung der Vermögenssorge und Verschiebung der Vorschriften in das Betreuungsrecht
- Neuregelung des Standorts der Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Vormunds und des Betreuers; Einführung einer Vergütung für den Vormundschaftsverein

Damit ist der Reformprozess noch nicht abgeschlossen. Vielmehr werden Änderungen im FamFG, SGB VIII sowie in weiteren Gesetzen folgen. Zudem wird der parallele Diskussionsprozess im Betreuungsrecht zahlreiche Verknüpfungen und Absprachen notwendig machen.

Fachtag

Die verbandliche Caritas und die Diakonie laden zur bundesweiten Fachkonferenz der vormundschaftsführenden Vereine am 24. Januar 2019 nach Frankfurt ein. Themen der Konferenz sind der 2. Diskussteilentwurf des BMJV zur Reform des Vormundschaftsrechts, die Kooperationsanforderungen zwischen Vormund, Pflegeperson und Pflegekinderdienst wie erste Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt „Vormundschaften im Wandel – Die Ausgestaltung von Vormundschaftsprozessen aus Mündelperspektive“.

Behindertenhilfe

Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen

Die Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen haben einen gemeinsamen Gesetzentwurf "zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht" (19/4568) vorgelegt, mit dem Wahlrechtsausschlüsse in Deutschland und in Europa abgeschafft werden sollen. Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf das Bundes- und Europawahlgesetz.

In der Begründung zum Gesetzentwurf führen sie u.a. aus, dass Einschränkungen des Wahlrechts verfassungs- und völkerrechtlich nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich sind. Diskriminierende Einschränkungen, wie der Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderung sind stets ausgeschlossen. In Deutschland werden beispielsweise laut einer Studie aus dem Jahr 2016 knapp 85.000 Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Bereits im Koalitionsvertrag wurde ein inklusives Wahlrecht für alle angekündigt: "Wir werden den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, beenden. Die Koalitionsfraktionen empfehlen dem Deutschen Bundestag, in seinen aktuellen Beratungen zu Änderungen am Wahlrecht, dieses Thema entsprechend umzusetzen." (vgl. Koalitionsvertrag Seite 95)

UN-BRK

Am 21. September hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die zweite Staatenprüfung Deutschlands eingeleitet. Bis Ende März 2019 kann die Bundesrepublik berichten, wie die UN-Behindertenrechtskonvention bisher umgesetzt und insbesondere die Kritikpunkte der ersten Staatenprüfung berücksichtigt wurden. Das BTHG wird dabei eine wichtige Rolle spielen.

BTHG

Empfehlungen zur Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Existenzsicherung

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat am 12.09.2018 Empfehlungen zur Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Existenzsicherung im Bereich der Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n.F. gemäß dem Bundesteilhabegesetz beschlossen. Mit den Empfehlungen richtet sich der Deutsche Verein an Leistungsträger und –erbringer in der Behindertenhilfe. Durch das Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe des SGB XII zum 1.1.2020 in das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – überführt. Hiermit verbunden ist eine Umstellung des Finanzierungssystems derzeitiger stationärer Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt werden unabhängig von der Wohnform nach den Regelungen des SGB XII erbracht, während behinderungsspezifische Bedarfe durch Leistungen der Rehabilitationsträger gedeckt werden. Es werden neue Landesrahmenverträge sowie neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Leistungsträgern und –erbringern verhandelt und abgeschlossen werden. Für diese Aushandlungsprozesse hat der Deutsche Verein Empfehlungen erarbeitet, in denen u.a. typische Flächen und Kostenpositionen derzeitiger stationärer Einrichtungen dargestellt und argumentativ den Kosten der Unterkunft, dem Regelsatz/Mehrbedarfen oder den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zugeordnet werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 5. Juli 2018 eine „Empfehlung für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ veröffentlicht. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins und die Empfehlung des BMAS sind unabhängig voneinander erarbeitet worden. Allerdings konnten die Ergebnisse des BMAS-Papiers in den Empfehlungen des Deutschen Vereins Berücksichtigung finden. Die Empfehlungen haben unterschiedliche Schwerpunkte und sollen sich gegenseitig ergänzen.

https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-13-17_trennung-leistungen-bthg.pdf

Studienergebnisse zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe

Ab dem Jahr 2023 soll ein neuer ICF-basierter* Behinderungsbegriff im Eingliederungshilferecht eingeführt werden (sog. „5 aus 9-Regelung“). So legt es Artikel 25a des Bundesteilhabegesetzes fest. Bezüglich des neuen Behinderungsbegriffs, der den leistungsberechtigten Personenkreis genauer als bislang bestimmen soll, gab es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens massive Bedenken. Vor allem die Wohlfahrtsverbände befürchteten eine erhebliche Beschränkung des eingliederungshilfeberechtigten Personenkreises.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte daher ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, das die rechtlichen Wirkungen des neuen Behinderungsbegriffes untersuchen sollte. Die Studie wurde vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG)

sowie von Transfer - Unternehmen für soziale Innovation im Zeitraum von August 2017 bis Juli 2018 durchgeführt. Der Forschungsbericht liegt nun vor.

Im Ergebnis stellen die Verfasser der Studie zunächst fest, dass die ICF zur Teilhabeplanung hilfreich sei, jedoch nicht als Grundlage für eine Definition des Leistungszugangs konzipiert sei.

Eine - je nach Untersuchungsmethode - mehr oder weniger große Personengruppe, die aktuell Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, würde nach der neuen Definition aus dem Leistungsbezug fallen. Insgesamt wird laut Studienergebnis der leistungsberechtigte Personenkreis durch die Neuregelung eine Veränderung erfahren. Ja mehr noch - das Ziel des BMAS, „eine griffige Definition zu erhalten, bei der der Personenkreis gleich bleibt“, sei nicht erfüllbar, heißt es im Forschungsbericht.

Die Autoren sprechen sich im Kern für die Beibehaltung qualitativer Kriterien aus und machen folgenden vorläufigen Formulierungsvorschlag für den zukünftigen § 99 Abs. 1 SGB IX:

§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis (Entwurf)

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Aktivitäten und Teilhabe besteht, wenn die beeinträchtigte Person relevante praktische Lebensvollzüge in mindestens einem Lebensbereich nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Hilfe ausführen kann und nur durch personelle oder technische Unterstützung die Ausführung dieser Lebensvollzüge ermöglicht oder verbessert werden kann oder einer Verschlechterung vorgebeugt werden kann.

Den Forschungsbericht finden Sie hier: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/045/1904500.pdf>

*ICF International Classification of Functioning, Disability and Health/Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

Ausführungsgesetze: Entwürfe in Brandenburg und Rheinland-Pfalz liegen vor

Brandenburg hat am 6. September 2018 den Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vorgelegt. Dieses besteht u. a. aus einem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Außerdem hat Rheinland-Pfalz bereits am 15. August 2018 den Entwurf für ein Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes veröffentlicht. In diesem werden u.a. Regelungen zur Höhe des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit getroffen. Die wesentlichen Inhalte der Gesetzentwürfe finden Sie zusammengefasst unter <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>

Modellhafte Erprobung

Es war ein Treffen der Pioniere: Am 13. und 14. September 2018 kamen in Berlin erstmals Vertreterinnen und Vertreter von Leistungsträgern zusammen, die sieben verschiedene Regelungsbereiche des BTHG erproben, welche zum 1. Januar 2020 in Kraft treten werden. Im Zentrum stand der Austausch über den Stand der Modellprojekte, bestehende Herausforderungen und Lösungsansätze sowie Wissenstransfer.

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/vernetzungstreffen-modellhafte-erprobung/>

CBP

Der CBP – Caritas Behindertenhilfe Psychiatrie e.V. - hat verschiedene Fachtage zum BTHG durchgeführt. Die Dokumentationen der Veranstaltungen finden Sie auf <http://www.cbp.caritas.de/53613.asp>

Sozialraum

Fachtagung: Sozialräumliche Arbeit im Kontext mit Ehrenamt

Um Dienste und Einrichtungen in ihrer sozialräumlichen Arbeit zu unterstützen, entwickelte der VKAD eine Arbeitshilfe zur sozialräumlichen Arbeit im Kontext mit Ehrenamtlichen, die aktuell erschienen ist. Die inhaltliche Einführung der neuen Arbeitshilfe wird auf der bundesweiten Fachtagung vom 19.-20. März 2019 in Frankfurt stattfinden. Dort findet auch ein Markt der Möglichkeiten statt, auf dem die Vertreter/innen der zwölf in der Arbeitshilfe vorgestellten Praxisbeispiele ihre sozialräumliche Arbeit vorstellen. Das Programm für die Fachtagung wird im Herbst 2018 feststehen.

Quelle: Informationsservice SRO der Caritas

Alte Menschen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) lobt einen Preis gegen Einsamkeit und soziale Isolation im Alter aus. Bei dem Wettbewerb „Einsam? Zweisam? Gemeinsam!“ werden ab sofort Initiativen gesucht, die sich gegen soziale Isolation und für die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen engagieren. Bewerbungen sind bis zum 7. Dezember 2018 möglich. Eine unabhängige Jury vergibt Preise im Gesamtwert von 22.500 Euro. Der Wettbewerb wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veranstaltet.

www.bagso.de

Diverses

Verbraucherzentrale klagt gegen Kontoführungsgebühren bei Basiskonten

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen klagt in drei Fällen gegen Banken wegen zu hoher Kontoführungsgebühren bei Basiskonten.

In zwei von drei Fällen liegt eine Entscheidung bereits vor. So hat das Landgericht Frankfurt am Main im Falle der Deutschen Bank eine Gebühr von 8,99 Euro monatlich für zu hoch bewertet. Der von der Bank geltend gemachte zusätzliche Bearbeitungswand dürfe sich nicht kostensteigernd auswirken, weil damit eine gesetzliche Pflicht erfüllt werde.

Im Falle der Sparkasse Holstein wies das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein die Klage zwar ab, hielt aber eine Gebühr von 8,95 Euro pro Monat für nicht angemessen. Das durchschnittliche Nutzerverhalten der Kontoinhaber werde nicht berücksichtigt und die Höhe des Entgelts könne vom Kontoinhaber nicht durch sein Verhalten beeinflusst werden. Abgewiesen wurde die Klage, weil die Bank beabsichtigt, ein weiteres Basiskontomodell einzuführen.

Quelle: Btprax Newsletter

Regelbedarfe für das Jahr 2019

Laut Aussagen des BMAS sollen die RB's nächstes Jahr um 2,02 % erhöht werden:

RB 1 auf 424 EUR von 416 EUR

RB 2 auf 382 EUR von 374 EUR

RB 3 auf 339 EUR von 332 EUR

RB 4 auf 322 EUR von 316 EUR

RB 5 auf 302 EUR von 296 EUR

RB 6 auf 245 EUR von 240 EUR

Quelle: Tacheles Newsletter

Datenschutz: Praxishilfen für Vereine

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz hat eine Broschüre veröffentlicht im Zusammenhang mit der DSGVO zum Thema Datenschutz im Verein. Dort werden die 10 wichtigsten Hinweise für Vereinsvorstände und andere Personen, die mit dem Datenschutz in Vereinen befasst sind. Hier abrufbar: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/vereine/>

Ebenso gibt es von der Stelle Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg einen Praxisratgeber „Datenschutz im Verein nach der DS-GVO“. Den Ratgeber können Sie hier downloaden: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/?s=Datenschutz+im+Verein>

Quelle: Informationsservice SRO der Caritas

Kooperationen – andere Verbände

BAGFW

Die BAGFW hat in den letzten Wochen Gespräche mit den Berichterstattern der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD geführt. Die Berichterstatterin der CDU hat diese Aufgabe abgegeben. Ein Nachfolger steht noch nicht fest. Wir werden dann sofort das Gespräch wieder aufnehmen.

Für die vom BMJV eingesetzten Arbeitsgruppen ist es gelungen, in alle vier VertreterInnen der BAGFW zu entsenden:

1. Stärkung des Selbstbestimmungsrechts – Sabine Weisgram, AWO
2. Betreuung als Beruf und die Vergütung des Berufsbetreuers - Karina Schulze, Parität
3. Ehrenamt, finanziellen Situation der Betreuungsvereine, - Barbara Dannhäuser, Caritas
4. Rechtliche Betreuung und andere Hilfen - Oliver Horsky, Diakonie

Der Termin für den **Fachtag 2019** steht fest – 23. Oktober 2019 in Kassel.

Im Oktober 2018 trifft sich die AG Betreuungsrecht mit der Referentin des Deutschen Vereins zur Abstimmung gemeinsamer Themen, Positionen und Anliegen.

BuKo – Bundeskonferenz der Betreuungsvereine

Die BuKo tagt vom 15. bis 18. Oktober 2018 in Wien und informiert sich über das neue Erwachsenenschutzrecht in Österreich. In dem Rahmen findet am den 18. Oktober 2018 im Hotel City Stockerau bei Wien die diesjährige Herbstkonferenz statt. www.buko-bv.de

BGT – Betreuungsgerichtstag e.V.

Der Bundes-BGT unter dem Thema „Betreuung 4.0 – auf dem Weg zu weiterer Qualität“ hat vom 13. bis 15. September 2018 in Erkner stattgefunden. Die Gespräche und Diskussionen wurden dominiert von den Bewertungen der vom BMJV durchgeführten Studien und den Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind. Besonders das Konzept der unterstützten Entschei-

dungsfindung beschäftigte die über 300 Teilnehmenden in den Arbeitsgruppen. Großen Eindruck hinterließen die Erfahrungen aus Österreich, deren langjähriger Diskussionsprozess die bisherige Sachwalterschaft in das neue Erwachsenenschutzrecht münden ließ.

Die Abschlusserklärung des Kongresses finden Sie unter https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Pressemitteilungen/180916_PM_Abschlusserklaerung_16_Betreuungsgerichtstag.pdf. Die Dokumentation wird wie immer demnächst in der Publikationsreihe „Betrifft: Betreuung“ veröffentlicht. Eine ausführliche Berichterstattung finden Sie im BtPrax Newsletter 10/2018.

Verleihung Förderpreis Betreuungsgerichtstag e.V.

Die Themen Selbstbestimmung und Netzwerkarbeit überzeugten die Jury. Am Abschlusstag des 16. Betreuungsgerichtstags verlieh die Jury zum dritten Mal den Förderpreis des Bundesgerichtstag e.V., wobei diesmal gleich zwei Projekte die Juroren überzeugten.

Ein Preis ging an den Verein Mensch zuerst - Netzwerk People First e.V. aus Kassel.

Unter der Überschrift „Wie kann ich gut mit meinem rechtlichen Betreuer oder mit meiner rechtlichen Betreuerin zusammenarbeiten?“ fand eine Schulungsreihe statt, mit der sich die Vereinsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Menschen mit Lernschwierigkeiten und andere Personen wenden, die rechtlich betreut werden. Sie stärken sie darin, ihre eigenen Wünsche in einer rechtlichen Betreuung zu erkennen und durchzusetzen. Das zweite preisbelohnte Projekt richtete sich an ältere Menschen. Die Betreuungsstelle des Landkreises Hildesheim startete mit dem Machmits-Infomobil einen wohnortnahen kostenlosen Beratungsservice zu Themen wie Ehrenamt, Pflegeberatung, aber auch zu rechtlicher Betreuung, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung. Außerdem leitet das Team für älteren Menschen Anträge und Anregungen weiter. Beide Projekte zeichnen sich dadurch aus, dass sie unter stützungsbedürftige Menschen dort abholen, wo sie stehen. Das belohnte heute die Jury. Der Betreuungsgerichtstag e.V. verleiht den Förderpreis im Andenken an Lothar Kreyssig. Als Vormundschaftsrichter in Brandenburg / Havel trat er dem Willkürregime des Nationalsozialismus entgegen und verhinderte den Mord an behinderten Menschen in seinem Gerichtsbezirk. Nach der NS-Zeit engagierte sich Lothar Kreyssig für den Aufbau der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und gründete die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste.

Quelle : www.bgt-ev.de

BdB – Bundesverband der Berufsbetreuer/innen

Die Jahrestagung des BdB 2019 findet in Potsdam statt.
www.bdb-ev.de

BVfB – Bundesverband freier Berufsbetreuer

Der 9. Tag des freien Berufsbetreuers findet statt am 16. und 17. November 2018 zum Thema: Der Berufsbetreuer - ein (un)freier Beruf? - Rahmenbedingungen der beruflichen Betreuung.
www.bvfbev.de

Deutscher Verein

Der Deutsche Verein hat eine Arbeitsgruppe „Rechtliche Betreuung und Sozialleistungen“ eingesetzt, die die „Handreichung des Deutschen Vereins zur Abgrenzung von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen sowie Empfehlungen zur Kooperation der Beteiligten“ überarbeiten und aktualisieren möchte. Die Referentin der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung arbeitet daran mit; ebenso der Referent des DCV für Sozialrecht Roland Rosenow.

Veranstaltungen

Fachtagungen / Veranstaltungen

2. BtPrax Tag

23. November 2018 in Köln

3. Deutscher EngagementTag

am 5. und 6. Dezember 2018 im Café Moskau, Berlin

1. Baden-Württembergische BGT

Unterwegs in neuen Galaxien - Qualität in der Betreuung
28. - 29. März 2019 in Herrenberg

7. Bayerische Betreuungsgerichtstag

Zukunft der Betreuung
16. September 2019 in München

Fortbildungen

werden in der Regel über die **Diözesancaritasverbände** angeboten.

Eine Auswahl an Fortbildungen bei anderen Organisationen in nächster Zeit finden Sie hier:

Abgrenzung des Betreuerhandelns

19.01.2019 Bildungszentrum Schloss Flehingen
Referent: Prof. Dr. Andreas Scheulen, Nürnberg
Veranstalter: KVJS Stuttgart www.kvjs.de

War's das - oder kann ich jetzt gehen?!

Gelingende Gespräche bei (noch) geringer Motivation
11.-12.02.2019 in Würzburg
Referent: Klemens Hundelshausen
Veranstalter: DGSP e.V. www.dgsp-ev.de

Einsatz und Aufgaben der Betreuungsassistenz im Betreuungsbüro und -verein

26.02.2019 in Münster
Referent: Uwe Fillsack, Berufsbetreuer und Dozent
Veranstalter: Betreuerweiterbildung www.betreuer-weiterbildung.de

Stimmen verstehen

Praktische Anleitung zum Umgang mit dem Stimmenhören
11.-12.03.2019 in Hamburg
Referenten: Caroline von Taysen, Antje Wilfer
Veranstalter: DGSP e.V. www.dgsp-ev.de

Sozialraumorientiert arbeiten – was bedeutet das für die Caritas

11.-14.03.2019 in Berlin
Veranstalter: FAK www.fak-caritas.de

Kompetent bei der Caritas online beraten

29.03.2019 in Frankfurt
Referentin: Andrea Bartsch
Veranstalter: FAK www.fak-caritas.de

Büro- und Selbstorganisation (Zeitmanagement)

02.-03.04.2019 in Münster
Referent: Uwe Fillsack, Berufsbetreuer und Dozent
Veranstalter: Betreuerweiterbildung www.betreuer-weiterbildung.de

Bundesteilhabegesetz aus Sicht rechtlicher Betreuung

03.04.2019 Tagungszentrum Gülstein
Referent: Klaus Hesse, Mannheim
Veranstalter: KVJS Stuttgart www.kvjs.de

Fachtag Querschnittsarbeit

03.07.2019 im Geno-Haus Stuttgart
Veranstalter: KVJS Stuttgart www.kvjs.de

Betreuungsvorsorge - Rechtsfragen und Neuregelungen

07.10.2019 in Essen-Werden
Referent: Horst Deinert, Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Verwaltungswirt
Veranstalter: Weinsberger Forum www.weinsberger-forum.de

Materialien

Broschüren

Arbeitshilfe für ehrenamtliche rechtliche Betreuer

Ordner mit Erläuterungen zum Betreuungsrecht, Checklisten und Musterbriefen. Die Neuauflage der Arbeitshilfe der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM ist zu beziehen/bestellen über die Internetseiten des SKM Bundesverband www.skmev.de und www.kath-betreuungsvereine.de

Arbeitshilfe Betreuungsassistenten

Kleine Arbeitshilfe beim Ausbau der Delegationsmöglichkeiten für rechtliche Betreuer in den Betreuungsvereinen.
Download: <http://kath-betreuungsvereine.de/wp-content/uploads/2013/11/Arbeitshilfe-Betreuungsassistenten.pdf>

Wer wir sind und was wir tun

Broschüre über die Arbeit der Betreuungsvereine der Caritas, SkF und SKM. Zu bestellen über www.skmev.de oder www.kath-betreuungsvereine.de

Notfall-Karte der katholischen Betreuungsvereine

Hinweiskarte im Scheckkartenformat als Werbematerial zu bestellen unter www.kath-betreuungsvereine.de

Leitfaden „Vorsorgen – Selbstbestimmt mein Leben regeln“

Herausgeber DKM Münster und SKM Bundesverband

Zu bestellen über:

<https://www.dkm.de/homepage/leitfaden--vorsorgen---selbstbestimmt-mein-leben-regeln-.html>

Hilfreiche Internetseiten fürs Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung

Diesmal etwas zum Thema Bundesteilhabegesetz:

www.einfach-machen.de

Gemeinsam die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen – eine Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit einem großen Bereich Umsetzung des BTHG

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Umfassende Informationen, auch in leichter Sprache. Das Projekt wird gefördert durch das BMAS und vom Deutschen Verein durchgeführt.

<https://www.familienratgeber.de/rechte-leistungen/rechte/teilhabegesetz.php>

Informationen, Rat & Adressen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabegesetz/doc/03_BTHG_Kabinett_einfache-sprache_kurz.pdf

Das BTHG in Leichter Sprache (Kurzversion)

Literaturhinweise / Medienhinweise

Sozialleistungen in der Betreuungspraxis **neu!**

Teilhabeleistungen (BTHG), Eingliederungshilfe, Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Renten- und Versicherungsansprüche

Rainer Sobota, Berufsbetreuer

Bundesanzeiger Verlag

Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung

Herausgegeben von Prof. Dr. Frank Ehmann, RiBSG Carsten Karmanski, Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber

Lambertus-Verlag

Leitfaden Betreuungsrecht

neu!

für Betreuer, Vorsorgebevollmächtigte, Angehörige, Betroffene, Ärzte und Pflegekräfte
Wolfgang Raack und Jürgen Thar
Bundesanzeiger Verlag

Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht

Georg Dodegge und Andreas Roth
Bundesanzeiger Verlag

Zeitschriften

neue caritas

www.caritas.de

Btprax

Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung
Bundesanzeiger Verlag www.bundesanzeiger.de

Im **Heft 5/2018** mit zwei Artikeln zum Thema *Betreuungsvereine*:

Christian Schumacher: Es wird Zeit, dass sich was dreht!

Barbara Dannhäuser: Wir müssen den Betreuungsverein neu erfinden

Interessante Newsletter

Betreuungsrechtliche Praxis - Newsletter der Btprax www.btprax.de

BGT Newsletter - des Betreuungsgerichtstag e.V. www.bgt-ev.de

Digital bewegt – der neue Caritas digital Newsletter www.caritas-digital.de

Nächster Erscheinungstermin des BtG-Infobriefes

Februar 2019



IMPRESSUM:

SKM Bundesverband e.V.

Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf

Telefon: 0211 233948-0

E-Mail:

skm@skmev.de

Telefax: 0211 233948-72

Internet:

www.skmev.de

Redaktion: Barbara Dannhäuser

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Registernummer VR 3385 eingetragen.

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Generalsekretär Stephan Buttgerit oder durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der SKM ist Mitglied im Deutschen Caritasverband.

Disclaimer

Der BtG-Infobrief wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt; eine Fehlerfreiheit der enthaltenen Informationen kann jedoch nicht garantiert werden. Der BtG-Infobrief enthält Verknüpfungen zu externen Websites ("externe Links"). Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Das Setzen der externen Links bedeutet nicht, dass sich der SKM die hinter dem Link liegenden Inhalte zu Eigen macht. Die SKM Bundesgeschäftsstelle hat bei der erstmaligen Verknüpfung der externen Links überprüft, ob etwaige Rechtsverstöße bestehen. Zu diesem Zeitpunkt waren keine Rechtsverstöße ersichtlich. Der SKM hat jedoch keinerlei Einfluss auf die zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der verknüpften Seiten.